



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die 41. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie: Ergänzung von Absatz 6 in §1a

Vom 16. April 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. April 2026 beschlossen, die DMP-Anforderungen-Richtlinie in der Fassung vom 20. März 2014 (BAnz AT 26.06.2014 B3) und 14. August 2014 (BAnz AT 26.08.2014 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 20. November 2025 (BAnz AT 13.03.2026 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Nach § 1a Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Unabhängig von der Eignung als digitale medizinische Anwendung in einem strukturierten Behandlungsprogramm nach § 137f Absatz 8 SGB V wird deren bestehende Verordnungsfähigkeit zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung für am strukturierten Behandlungsprogramm Teilnehmende nicht eingeschränkt.“

II. Der Beschluss tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Quartals eines Jahres in Kraft, nicht jedoch am ersten Tag des ersten Quartals eines Jahres. Folgt auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger der erste Tag des ersten Quartals eines Jahres, tritt dieser Beschluss am ersten Tag des zweiten Quartals in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. April 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken